



Satzung

des Verbands für neuro-linguistische Verfahren in Bildung und Erziehung e. V. (nlpaed)

§1 Zweck des Vereins

- (1) Der Verband hat den Zweck, in allen gesellschaftlichen Bereichen, in denen gelehrt und erzogen wird, neuro-linguistische Verfahren einzubringen und sie in der Auseinandersetzung mit der Bildungs- und Erziehungspraxis ständig zu optimieren.
- (2) Er will die in diesen Bereichen tätigen Menschen mit Kenntnissen in NLP zusammenführen und so einen Synergie-Effekt erzielen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die in § 1 Nr. 1 angeführten Zwecke dienen der Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung sowie der Förderung der Humanwissenschaften und der entsprechenden Forschung. Der Satzungszweck wird durch die in § 1 Nr. 5 angeführten Mittel verwirklicht.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die nicht dem Zweck des Vereins entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Abweichend von §1 (3) Abs. 2 kann die Mitgliederversammlung bestimmen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

- (4) Er ist politisch und weltanschaulich neutral.
- (5) Der Vereinszweck soll u.a. durch folgende Mittel erreicht werden:
 - (5)1 Entwicklung von Curricula für
 - die Kindergartenarbeit,
 - den Sonderschulbereich,
 - die Unterrichtung von Schülern und Studenten,
 - die Ausbildung von Berufsanfängern,
 - die Erwachsenenbildung,
 - die Lehrerbildung,
 - die Arbeit mit Senioren,
 - die Arbeit mit besonderen Gruppen der Gesellschaftunter besonderer Berücksichtigung der im NLP bewährten Verfahren und deren Weiterentwicklungen.
 - (5)2 Referate und Demonstrationen in Elternversammlungen.

- (5)3 Zusammenarbeit mit Erziehungswissenschaftlern, Kultusbehörden, pädagogischen Institutionen, Volkshochschulen, Ausbildungseinrichtungen der Wirtschaft und sonstiger Organisationen bei der Integration neuro-linguistischer Verfahren in Lehre, Unterricht und Erziehung.
- (5)4 Unterstützung von Projekten und Arbeitsgruppen, die der Forschung und Lehre in den Bereichen der Pädagogik unter Einbeziehung neuro-linguistischer Verfahren dienen.
- (5)5 Zusammenarbeit mit Instituten, die Lehrende aus allen pädagogischen Bereichen und Eltern in neuro-linguistischen Verfahren ausbilden und die Trainer für diese Ausbildungen trainieren.
- (5)6 Zusammenarbeit mit pädagogischen Verlagen
- (5)7 Öffentlichkeitsarbeit, um die Grundsätze und die Anliegen von neuro-linguistischen Verfahren (NLP) bekannt zu machen.
- (5)8 Pflege guter Beziehungen zu anderen mit neuro-linguistischen und verwandten Verfahren befassten in- und ausländischen Dachverbänden, Organisationen, Institutionen und Personen.
- (6) Der Verband führt selbst Veranstaltungen durch, soweit sie dem Vereinszweck dienen. Der Verband führt selbst keine Ausbildungen durch.

§2 Name und Sitz des Vereins, besondere Beziehungen, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verband für neuro-linguistische Verfahren in Bildung und Erziehung e. V. (nlpaed)“. Das Kürzel nlpaed ist Bestandteil des registrierten Verbandsnamens. Er hat seinen Sitz in Wiesbaden. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Er unterhält besondere Beziehungen, die auf Zusammenarbeit angelegt sind, zu anderen Vereinigungen, die neuro-linguistische Verfahren im Sinne des Vereinszwecks anwenden, fördern und/oder entwickeln.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die gewillt und in der Lage ist, den Vereinszweck zu unterstützen.
Eine Mitgliedschaft in politischen Parteien, Sekten oder Organisationen, die dem Grundgesetz sowie den Menschenrechten – insbesondere der Menschenwürde – entgegenstehen, schließt eine Mitgliedschaft im Verband aus.
- (2) Es wird unterschieden zwischen aktiven und fördernden Mitgliedern sowie Probemitgliedern.
 - a. Aktive Mitglieder übernehmen Aufgaben, die der Verwirklichung des Vereinszweckes dienen. Sie haben i. d. R. eine NLP-Ausbildung genossen.
 - b. Fördernde Mitglieder fördern den Verein als solchen durch materielle Beiträge (Geld- oder Sachspenden) und ideelle Unterstützung (Übernahme von Schirmherrschaften oder Patenschaften, Lobbying etc.) Sie sind i.d.R. juristische Personen bzw. deren Repräsentanten.
 - c. Probemitglieder sind natürliche Personen, die einmalig durch erfolgreichen Abschluss und Zertifizierung einer nlpaed-Ausbildung die Mitgliedschaft im nlpaed erwerben und vorher noch nicht Mitglied waren. Die Probemitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Ausstellung des Zertifikats. Sie dauert bis zum Ende des Kalenderjahres, falls das Eintrittsdatum vor dem 30. Juni des Jahres liegt, sonst bis zum Ende des Folgejahres.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Aktive Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie haben das Recht, allen Gremien des Verbandes Anträge zu unterbreiten.
- (2) Fördernde Mitglieder können nicht über vereinsrechtliche oder satzungsmäßige Veränderungen abstimmen. Ihre Mitwirkung in allen anderen Belangen ist erwünscht.
- (3) Die ehrenamtlichen Funktionsträger haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich in Ausübung ihrer Funktion entstandene Auslagen.
- (4) Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins.

§5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann mündlich oder schriftlich bei einem Vorstandsmitglied beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (2) Das Mitglied gilt als aufgenommen, wenn in einer Vorstandssitzung seine Aufnahme protokollarisch festgehalten worden ist.
- (3) Das aufgenommene Mitglied tritt mit seiner ersten Beitragszahlung in seine Rechte und Pflichten ein.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - (4)1 durch Austritt
 - (4)2 durch Ausschluss
 - (4)3 durch Tod.
- (5) Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Sie entbindet nicht von der Zahlung des Beitrags für das laufende Kalenderjahr.
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss
 - (2)1 wegen rückständiger Beitragszahlung
 - (2)2 wegen Vereinsschädigenden Verhaltensund muss dem Mitglied gegenüber schriftlich begründet werden. Das Mitglied kann hiergegen beim Vorstand innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt des Ausschlussbescheides schriftliche Berufung einlegen. Der Vorstand muss in seiner nächsten Sitzung aufgrund des Berufungsschreibens erneut entscheiden. Bestätigt er seine erste Entscheidung erneut schriftlich, ist der Ausschluss endgültig.
- (7) Das ausgeschlossene Mitglied hat kein Recht, seine Beiträge, Spenden oder Sacheinlagen zurückzufordern.

§6 Jahresbeitrag

Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§7 Organe des Verbandes für neuro-linguistische Verfahren in Bildung und Erziehung

Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung
- (3) es kann eine Geschäftsführung als besonderer Vertreter des Vereins nach §30 BGB eingesetzt werden
- (4) Ausschüsse, die in der Mitgliederversammlung gewählt und mit Aufgaben betraut worden sind oder vom Vorstand eingesetzt worden sind. Sie können sich eine schriftlich festgelegte Struktur mit klar umrissenen Verantwortlichkeiten geben.

§8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand als Leitungsorgan besteht aus
 - (1)1 dem oder der ersten Vorsitzenden
 - (1)2 dem oder der zweiten Vorsitzenden
 - (1)3 dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin
- (2) Der Vorstand als Vertretungsorgan im Sinne von § 26 BGB besteht aus
 - (2)1 dem oder der ersten Vorsitzenden und
 - (2)2 dem oder der zweiten Vorsitzenden.Beide sind in Ausübung der Mehrheitsbeschlüsse des Vorstandes alleinvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er verwaltet das Vereinsvermögen.

- (4) Er fasst seine Beschlüsse mehrheitlich und fertigt darüber ein schriftliches Protokoll an. Den abwesenden Vorstandsmitgliedern muss Gelegenheit gegeben werden, vor der Ausführung von Beschlüssen ihre evtl. Einwände vorzubringen.
- (5) Ausgaben können nur aufgrund von Vorstandsbeschlüssen getätigt werden. Verpflichtungserklärungen einzelner Vorstandsmitglieder gegenüber natürlichen oder juristischen Personen können nur auf der Grundlage zuvor gefasster Vorstandsbeschlüsse abgegeben werden, andernfalls sind sie ungültig.
- (6) Der Vorstand kann eine/n hauptamtliche/n Geschäftsführer/in einstellen. Diese Auswahl kann er selbstständig, ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung durchführen.
- (7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahlen sind unbeschränkt zulässig.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode aus, haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, aus den Reihen der Mitglieder einen vorläufigen Ersatz zu finden. In der folgenden Mitgliederversammlung wird das frei gewordene Amt durch eine Wahl offiziell besetzt.
- (9) LeiterInnen von Ausschüssen/Gremien und Mitglieder mit besonderen Aufträgen oder Ressourcen sollten zu Vorstandssitzungen hinzugezogen werden. Sie können auch ohne eine satzungsmäßig definierte Funktion verantwortungsvolle Arbeit leisten.

§9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein.
- (2) Die Einladung muss schriftlich erfolgen und die Tagesordnung nennen. Die Differenz zwischen dem Datum der zuletzt herausgegangenen Einladung (Poststempel ist maßgebend) und dem Datum der Versammlung muss mindestens 14 Tage betragen. Einladungen per E-Mail sind zulässig.
- (3) Der Vorstand muss zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen, wenn mindestens der fünfte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. Die Ladungsfrist verkürzt sich gegenüber der ordentlichen Mitgliederversammlung um die Hälfte.
- (4) Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder anwesend und/oder durch Stimmvollmachten vertreten sind.
- (5) Jedes Mitglied kann zwei Stimmvollmachten auf sich vereinen, kann also drei Stimmen abgeben. Die Stimmvollmachten werden zu Beginn einer Mitgliederversammlung durch Stimmkarten ersetzt.
- (6) Bei Beschlussunfähigkeit einer Mitgliederversammlung muss ein beliebiges Vorstandsmitglied die Mitglieder zu einer erneuten Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einladen. Der Termin für diese Wiederholung soll auf einen Zeitpunkt festgelegt werden, an dem eine möglichst hohe Zahl von Mitgliedern teilnehmen kann. Er sollte jedoch einen Zeitraum von drei Monaten nicht überschreiten. In der Einladung muss darauf hingewiesen werden, dass diese außerordentliche und wiederholte Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (7) Die übliche Praxis, 30 Minuten nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen, bedarf der Zustimmung der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit.
- (8) Tritt während einer Mitgliederversammlung der Vorstand geschlossen zurück, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihren Reihen einen zweiköpfigen Notvorstand, dessen einzige Aufgabe darin besteht, zum baldmöglichsten Zeitpunkt eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, deren erste Aufgabe darin besteht, einen neuen Vorstand zu wählen. Der Notvorstand darf keine Ausgaben auf Vereinskosten tätigen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der o. a. Aufgabe stehen.

§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse.
- (2) Die Wahl der Kassenprüfer.
Sie werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt und müssen nicht Vereinsmitglieder sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung jährlich einmal Bericht über ihre Prüfergebnisse.

- (3) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung des Vorstandes.
- (4) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Jahr.
- (5) Beratung und Beschlussfassung über die Vereinsaktivitäten.
- (6) Festsetzung des Termins für die nächste Mitgliederversammlung, damit Tagesordnungspunkte und Satzungsänderungen rechtzeitig beim Vorstand beantragt werden können.
- (7) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- (8) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der oder die (1) Vorsitzende, bei dessen oder deren Verhinderung der oder die (2) Vorsitzende, bei Verhinderung beider der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin. Die Durchführung der Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen übernimmt ein dreiköpfiger Wahlausschuss aus den Reihen der Mitglieder, die nicht für ein Amt kandidieren.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Qualifizierte Mehrheiten sind nur in Fällen erforderlich, die von der Satzung näher bezeichnet werden.
- (3) Offene Abstimmungen bedürfen der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder.
- (4) Stehen mehrere Vorschläge oder Kandidaten zugleich zur Wahl, gilt derjenige als angenommen, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit und Aufrechterhaltung der Vorschläge oder Kandidaturen entscheidet das Los.
- (5) Aus zwingenden Gründen kann die Mitgliederversammlung einen Verstoß gegen formale Bestimmungen der Satzung hinnehmen. Bei der Abstimmung über die Zulässigkeit des satzungsmäßig nicht abgesicherten Verfahrens darf es keine Gegenstimme geben, sonst greifen die Bestimmungen der Satzung. Spätere Einwände von nicht anwesenden Mitgliedern bleiben wirkungslos.

§12 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Organisation, Aufgabenverteilung und Vertretungsberechtigung des besonderen Vertreters im Innenverhältnis regelt die vom Vorstand erlassene „Geschäftsordnung Geschäftsführung“.
- (2) Die Geschäftsführung ist dem Vorstand für seine Geschäftsführung verantwortlich.
- (3) Im Rahmen ihres Tätigkeitsbereiches ist die Geschäftsführung ein besonderer Vertreter des Vereins nach §30 BGB und berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist die Geschäftsführung nicht befreit.

§13 Ausschüsse

- (1) Ausschüsse sind die Organe des Vereins, die maßgeblich an der Verwirklichung des Vereinszwecks mitarbeiten. Sie, wie auch Einzelpersonen, können mit zeitlich befristeten oder auch unbefristeten Aufgaben betraut werden. Auftraggeber können sowohl der Vorstand als auch die Mitgliederversammlung sein. Ihre Arbeit wird vor der Mitgliederversammlung offengelegt.
- (2) Die Mitwirkung in den Ausschüssen ist nicht an die Vereinszugehörigkeit gebunden. Die Zusammenarbeit mit Ausschüssen anderer Vereinigungen ist erwünscht.

§14 Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden schriftlich festgehalten und vom Protokollanten und vom Sitzungs- oder Versammlungsleiter unterschrieben. Auf der jeweils nächsten Sitzung oder Versammlung werden die Protokolle auf ihre Richtigkeit hin überprüft und einem Genehmigungsverfahren unterworfen.

§15 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung vorgenommen. Sie müssen in der entsprechenden Einladung angekündigt und der entsprechende Änderungstext veröffentlicht worden sein.
- (2) Anträge zur Satzungsänderung sollten in der Regel spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein, damit der Vorstand sie in seine Einladung zur Mitgliederversammlung aufnehmen kann (siehe hierzu § 10, Abs. 6!). Bei später eingehenden Anträgen unterbreitet der Vorstand der Mitgliederversammlung den Änderungstext in genügender Anzahl. Am Tage der Mitgliederversammlung eingehende Anträge und solche, die während der Mitgliederversammlung gestellt werden, bleiben unberücksichtigt.
- (3) Für die Annahme einer Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der Stimmen der Anwesenden erforderlich.

§16 Vereinsauflösung

- (1) Der Verein kann nur durch eine Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn in der Einladung dieser Tagesordnungspunkt angekündigt worden ist. Die Auflösung bedarf einer Dreiviertelmehrheit der Stimmen der Anwesenden. Wenn die Auflösung beschlossen worden ist, müssen 3 Personen mit der Liquidation des Vereins und seines Vermögens beauftragt werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins dem Deutschen Verband für Neuro-Linguistisches Programmieren e. V. (DVNLP) zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Errichtet am 30. April 2001, geändert am 20. Juni 2008

Ergänzt um die Geschäftsführung (§7 (3); §12), sowie formale Änderung der Nummerierung durch die Mitgliederversammlung am 30.04.2017, geändert im Registergericht am 27.06.2017

Ergänzt um die Ehrenamtszuschale für Vorstände (§1 (3) Abs. 3) am 29.04.2022, geändert im Registergericht am 29.06.2022

Der Vorstand versichert, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluss über die Satzungsänderung und die unveränderten Bestimmungen mit der zuletzt eingereichten Satzung übereinstimmen.)

Sternitzke

Marius Sternitzke, 1. Vorsitzende

Iserlohn, 30.04.2022